

Bürgerverein Gereonsweiler e.V.

Gegründet 1981



Satzung

vom

28. FEBRUAR 2018

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	Seite 1
§ 2	Zweck und Aufgaben.....	Seite 1
§ 3	Mitgliedschaft.....	Seite 2
§ 4	Datenschutz.....	Seite 2
§ 5	Beiträge.....	Seite 2
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 2
§ 7	Ende der Mitgliedschaft.....	Seite 3
§ 8	Organe des Vereins.....	Seite 3
§ 9	Geschäftsführender Vorstand.....	Seite 3
§ 10	Amtsdauer und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes.....	Seite 4
§ 11	Mitgliederversammlung.....	Seite 4
§ 12	Erweiterter Vorstand.....	Seite 5
§ 13	Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane.....	Seite 6
§ 14	Satzungsänderung.....	Seite 6
§ 15	Auflösung des Vereins.....	Seite 6
§ 16	In Kraft treten.....	Seite 6

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Gereonsweiler 1981 e.V“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düren unter der Nummer VR 20386 eingetragen.
- 2) Die Rechtsform ist die eines rechtsfähigen Vereins. Er hat seinen Sitz in 52441 Linnich-Gereonsweiler.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Nutzung und Verwaltung der unter der Anschrift Töpferstr. 2, 52441 Linnich-Gereonsweiler errichteten Bürgerhalle.
- 2) Die Nutzung und Verwaltung soll bewirken, dass
 - a) die Vereins- und Jugendarbeit sowie die Altenbetreuung durchgeführt wird,
 - b) das kulturelle und sportliche Leben in der Ortschaft Gereonsweiler gefördert wird,
 - c) das dörfliche Gemeinschaftsleben durch Beratung der Ortsvereine und sonstiger Organisationen gefördert und aktiviert wird.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die finanziellen Mittel aus Beiträgen, Einnahmen aus Vermietung von Räumlichkeiten und Gegenstände der Bürgerhalle und Fördermittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßige Zwecke.
- 4) Jede parteipolitische oder gewerkschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
- 2) Mitglieder des Vereins können darüber hinaus alle Vereine und Vereinigungen der Ortschaft Gereonsweiler werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand des Vereins gestellt haben.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- 4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Behörden und Unternehmen werden, die in irgendeiner Weise den Vereinszwecken aktiv zu fördern bereit und in der Lage sind.
- 5) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

§ 4 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse sowie Bankdaten zum Zwecke des Einzugs von Beiträgen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann für natürliche Personen und für die Vereine der Ortschaft Gereonsweiler unterschiedliche Beiträge beschließen.
- 4) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- 5) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austrittserklärung der natürlichen Personen, Auflösung der Mitgliedsvereine oder deren Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand
- 2) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 3) Der Ausschluss muss erfolgen,
 - a) wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nicht bis zum 30. September des Fälligkeitsjahres entrichtet hat,
 - b) wenn nach Annahme des Mitglieds Umstände bekannt werden, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten,
 - c) wenn das Mitglied schuldhaft dem Ansehen des Vereins im In- und Ausland schadet oder vorsätzlich der Satzung zuwiderhandelt,
 - d) wenn die Voraussetzung, die zur Aufnahme als förderndes Mitglied geführt haben, entfallen.
- 4) Eine Rückerstattung der Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Kassierer.
- 2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand setzt die Benutzungsgebühren und sonstigen Gebühren aus der Vermietung von Räumlichkeiten und Gegenständen der Bürgerhalle an Privatpersonen sowie auswärtigen Vereinen und Vereinigungen fest.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand setzt die Benutzungsgebühren und sonstigen Gebühren aus der Vermietung von Räumlichkeiten und Gegenständen der Bürgerhalle an Vereine und Vereinigungen der Ortschaft Gereonsweiler nach Anhörung des erweiterten Vorstandes (§ 12) fest.

§ 10 Amtsdauer und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 2) Nach in Kraft treten dieser Satzung gilt für die erste Wahl des geschäftsführenden Vorstandes folgende Regelung:
Der 1. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer werden für 3 Jahre gewählt.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes oder eines seiner Mitglieder im Amt.
- 4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig
- 5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Rest des geschäftsführenden Vorstands ein Mitglied, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt. Die Bestellung des kommissarischen Mitglieds in den geschäftsführenden Vorstand muss einstimmig erfolgen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 8) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 2) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- 3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, hat der geschäftsführende Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- 4) Die Einladung ist an die dem Verein bekannte E-Mail- bzw. postalische Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- 5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- 6) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung des Vereins,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - e) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) die Bestellung von Ausschüssen,
 - i) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr; eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig,
 - j) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes Ernennung von natürlichen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 - 9) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - 10) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 11) Ein dem Bürgerverein schriftlich benannter Delegierter hat insgesamt zwei Stimmen. Er kann somit gleichzeitig als natürliche und juristische Person stimmen.
 - 12) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Delegierten der Mitgliedsvereine und -vereinigungen. Bei Verhinderung der Delegierten werden diese von den Ersatzdelegierten vertreten.
- 2) Der jeweilige Ortsvorsteher ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- 3) Die Mitgliedsvereine und -vereinigungen werden durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte und sein Stellvertreter sind in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu bestellen. Die bestellten Delegierten und Ersatzdelegierten müssen Mitglied des bestellenden Vereins oder der Vereinigung sein.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind gleichzeitig natürliches Mitglied des Bürgervereins.
- 5) Sitzungen des erweiterten Vorstandes finden mindesten einmal im Jahr und bei Bedarf statt. Hierzu lädt der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail ein.
- 6) Der erweiterte Vorstand berät über alle Fragen, die sich aus der Verwaltung der Bürgerhalle ergeben und steht darüber hinaus dem Vorstand aktiv zur Seite.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist ausführendes Organ für die im erweiterten Vorstand gefassten Beschlüsse.
- 8) Bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
- 9) Die Mitgliederversammlung behält in allen Fragen ihre Souveränität.

§ 13 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführenden oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Passagen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Rein redaktionelle Änderungen (z. B. die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, die Einfügung fehlender Wörter oder Satzzeichen) können vom Vorstand einstimmig beschlossen und durchgeführt werden. Eine Mitteilung an die Vereinsmitglieder ist nicht erforderlich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, hilfsweise der Kassierer in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 3) Das verbleibende Vermögen geht an die Stadt Linnich. Diese hat das Vermögen an einen Nachfolgeverein auszuhändigen, wenn dieser den unter § 2, Abs. 2 bestimmten Zweck übernimmt.

§ 16 In Kraft treten

- 1) Diese Satzung hat die Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 28.02.2018 erhalten und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Alle vorherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nummer 20386 am 23.05.2017



-1. Vorsitzender-